

Unser Tipp im Januar

Steuerbefreiung für Fotovoltaik-Anlagen bis 30 kW schon ab 2022

Der Bundesrat hat am 16.12.2022 dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt - es enthält unter anderem steuerliche Verbesserungen für Fotovoltaik-Anlagen und soll so den Ausbau beschleunigen. Steuerliche und bürokratische Hürden bei Installation und Betrieb von Fotovoltaik-Anlagen werden weiter abgebaut. Beschlossen wurde damit unter anderem auch die Steuerbefreiung für Fotovoltaik-Anlagen bis 30 kW schon ab 2022.

1. Steuerbefreiung für Fotovoltaik-Anlagen auf Einfamilienhäusern bis 30 kW

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Fotovoltaik-Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

2. Umsatzsteuer: Nullsteuersatz - Abbau von Bürokratie

Für Erwerb und Installation von Fotovoltaik-Anlagen und Solarstromspeichern gilt ab 2023 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Fotovoltaik-Anlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Fotovoltaik-Anlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet. Der Nullsteuersatz gilt für Lieferungen und Installationen ab dem 1.1.2023.

Wir wissen weiter.

Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de

Follow us 😊

